

Verordnung zur Vermeidung von Gefahren durch das Halten von Bullen auf Weiden (Bullen-Verordnung)**3-Bullen-VO**Zuständig:
Amt 39

Aufgrund des § 55 Abs. 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Kreistag des Landkreises Stade in seiner Sitzung am 04.10.2004 (Amtsblatt für den Landkreis Stade vom 28.10.2004, S. 255) folgende Verordnung beschlossen:

**§ 1
Weidehaltung**

Über sechs Monate alte Bullen – einschließlich sterilisierter Tiere – dürfen auf Weiden nur verbracht und gehalten werden, wenn die Mindestanforderungen der §§ 2 - 7 dieser Verordnung erfüllt sind.

**§ 2
Transport und Führen der Tiere**

Auf Flächen, die der Allgemeinheit zugänglich sind, ist das Treiben der in § 1 genannten Tiere verboten. Die Tiere müssen hier so geführt und transportiert werden, dass Gefahren von ihnen nicht ausgehen können.

**§ 3
Umzäunung mit Stacheldraht**

- (1) Als Weidebegrenzung sind, sofern keine Wasserläufe, Wall- oder Dornenhecken gemäß § 4 vorhanden sind, feste Zäune aus Pfählen und Stacheldraht zu verwenden. Die Pfähle müssen ausreichend stark sein. Für Holzpfähle aus dauerhaften Holzarten oder aus haltbar gemachten Holz gelten folgende Mindestabmessungen:

Rundpfähle	12 cm Durchmesser
gespaltene Pfähle	15 cm größte Kantenlänge
geschnittene Pfähle	8 x 10 cm Kantenlänge

Die Pfähle müssen mindestens 60 cm in der Erde versenkt sein und dürfen keinen größeren Abstand als 4,00 m voneinander haben. Die Eckpfähle sind mit Schräg- oder Querstreben abzusichern. Geschnittene Pfähle sind mit der Schmalseite zur Weide zu setzen. An den Pfählen müssen auf der der Weide zugekehrten Seite 4 Stacheldrähte in gleichmäßigem Abstand dauerhaft befestigt sein. Der untere Draht soll ca. 0,30 m, der obere ca. 1,10 m über dem Erdboden verlaufen. Die Zäune müssen straff gespannt sein.

- (2) Die Umzäunung ist vom Nutzungsberechtigten der Weide regelmäßig auf ihre Funktionstüchtigkeit zu überprüfen und in einwandfreiem Zustand zu halten.

Verordnung zur Vermeidung von Gefahren durch das Halten von Bullen auf Weiden (Bullen-Verordnung)**3-Bullen-VO**Zuständig:
Amt 39**§ 4****Umzäunung mit Elektrodraht an Wasserläufen, Wall- oder Dornenhecken**

- (1) Grenzt eine Weide an einen Wasserlauf, der gut geräumt ist und in einer Breite von 1 m regelmäßig Wasser führt, so kann an dieser Seite anstatt der Umzäunung nach § 3 ein Elektrozaun mit mindestens zwei Strom führenden, straff gespannten Glattdrähten oder Elektro-Weideschnüren errichtet werden. Der untere Strang soll ca. 0,40 m, der obere ca. 0,80 m über dem Erdboden angebracht sein.

Als Pfähle sind Elektrozaunpfähle aus Federstahl oder starre Pfähle zu verwenden. Elektrozaunpfähle aus Federstahl müssen mindestens 0,40 m, starre Pfähle mindestens 0,50 m in der Erde versenkt sein.

Die Pfähle müssen ausreichend stark sein. Für starre Pfähle gelten als Richtwerte folgende Mindestabmessungen:

Holzpfähle	6,0 cm Durchmesser
Eisenstäbe	1,5 cm Durchmesser
Stahlrohrstäbe	2,5 cm Durchmesser.

Der Pfahlabstand darf nicht größer als 5 m sein. Eckpfähle müssen starr sein und durch Schrägstreben oder Zugabspannungen gesichert sein. Der Pflanzenbewuchs unterhalb des Zauns darf nicht an die Drähte heran reichen.

Der Elektrozaun muss den Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (VDE) entsprechen. Er ist vom Nutzungsberechtigten der Weide regelmäßig auf seine Funktionsfähigkeit zu überprüfen und in einwandfreiem Zustand zu halten. Dabei ist insbesondere auf den funktionsgerechten Sitz und auf den ordnungsgemäßen Zustand der Isolatoren zu achten.

- (2) Grenzt eine Weide an eine Wall- oder Dornenhecke, die keine Einschnitte aufweist und durchgehend dicht bewachsen ist, so gilt Abs. 1 entsprechend.
- (3) Grenzen ein ständig Wasser führender Wasserlauf mit einer Oberbreite unter 2,40 m, eine geschlossene Wall- oder Dornenhecke ihrerseits an eine öffentliche Verkehrsfläche, ist entgegen den Abs. 1 und 2 eine Umzäunung nach § 3 zu errichten.

**§ 5
Tore**

- (1) Tore für Bullenweiden müssen mindestens 1,30 m hoch sein. Sind Bullen aufgetrieben, sind die Tore mit einem stabilen Vorhängeschloss abzusperrern.
Elektrodrahttore allein sind keine ausreichende Sicherung.
- (2) Auf der Innenseite ist das Weidetor durch Vorspannen von Stacheldraht oder Elektrodraht derart zu sichern, dass die Bullen daran gehindert sind, das Tor aufzudrücken oder auszuheben.

Handbuch des Kreistages/Kreisrechtssammlung	Teil II
Verordnung zur Vermeidung von Gefahren durch das Halten von Bullen auf Weiden (Bullen-Verordnung)	3-Bullen-VO
	Zuständig: Amt 39

§ 6 Tüdern

- (1) Wer einen Bullen auf einer Weide, die nicht gemäß den Mindestanforderungen der §§ 3 und 4 gesichert ist, halten will, muss ihn in sicherer Entfernung von den der Allgemeinheit zugänglichen Wegen und Plätzen an eine Eisenkette legen. Die Kette ist auf 3 m bis 5 m Länge zu bemessen und muss mit einem Drehknebel versehen sein. Sie ist an einem mindestens 1,00 m fest in der Erde verankerten Eisenpfahl in höchstens 0,20 m oberhalb des Erdbodens anzubringen.
- (2) Das Tüdergerät ist regelmäßig auf seine Haltbarkeit zu überprüfen.

§ 7 Beschilderung

Liegt die Weide an einem öffentlichen Weg oder einer sonstigen der Allgemeinheit zugänglichen Fläche, sind Warnschilder mit der Aufschrift

Bullenweide
Betreten verboten

gut sichtbar anzubringen. Die Schilder mit schwarzer Beschriftung auf gelbem Grund müssen das Format von mindestens 15 cm x 20 cm haben. Die Schriftzeichen müssen mindestens 2,0 cm hoch sein.

§ 8 Ergänzende Regelungen der Gemeinden

Die Gemeinden können zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abweichend von §§ 2 - 7 das Halten von Bullen auf Weiden von weiteren Voraussetzungen abhängig machen oder ganz untersagen; insbesondere sind sie befugt, die Weidebullenhaltung auf Flächen zu untersagen, die unmittelbar an öffentliche Straßenflächen mit hohem Verkehrsaufkommen oder Spiel- und Sportstätten angrenzen.

§ 9 Anzeigepflicht

Weiden, auf denen die im § 1 genannten Tiere gehalten werden sollen, sind vor der Nutzung der Gemeinde anzuzeigen. Vor Erstattung der Anzeige ist eine derartige Nutzung nicht gestattet. Die Beendigung der Nutzung als Bullenweide ist der Gemeinde ebenfalls unverzüglich anzuzeigen.

Zur Anzeige verpflichtet ist der Nutzungsberechtigte der Weide.

Handbuch des Kreistages/Kreisrechtssammlung	<u>Teil II</u>
Verordnung zur Vermeidung von Gefahren durch das Halten von Bullen auf Weiden (Bullen-Verordnung)	3-Bullen-VO
	Zuständig: Amt 39

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 59 Nds. SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten der §§ 2 - 9 dieser Verordnung zuwider handelt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Stade in Kraft.